

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 3, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 13. Februar 2015

Woche 7



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Ausschreibung: Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FAMI) – Fachrichtung Bibliothek Seite 2
- Ausschreibung: Ausbildung zum /zur Verwaltungsfachangestellten Seite 2
- Hinweis zu Gratulationen bei Ehejubiläen durch die Stadt Guben Seite 3
- Formulare für Einkommensteuererklärung 2014 Seite 3
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben Seite 3
- Stellenausschreibung der EVG: Elektriker/Elektromechaniker (m/w) bzw. BMSR-Mechaniker/Mechatroniker (m/w) Seite 5
- Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 28.01.2015 Seite 6
- Gewässerschau für die Region Guben – Coschen – Steinsdorf Seite 6
- Öffentliche Ausschreibung: Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort der Corona-Schröter-Grundschule Seite 6
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 8
- Was – Wann – Wo Seite 8

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern: Gewässerschau Seite 9
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose Seite 10
- Bekanntmachung: Einladung zur Gemeindevertreterversammlung Seite 10

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen Seite 10
- Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus Seite 10
- Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet Seite 12
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 12
- Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“ Seite 12

I. Stadt Guben

Ausschreibung

Die Stadt Guben bietet vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung ab dem Ausbildungsjahr 2015/2016 Ausbildungsplätze für den Beruf

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (FAMI) Fachrichtung Bibliothek

an.

Die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf und qualifiziert für die spätere Tätigkeit in öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Bibliotheken, aber auch z.B. in Verlagen oder Redaktionen.

Zu den Hauptaufgaben gehören Beschaffen, Erschließen, Vermitteln und Bereitstellen von Medien, Informationen und Daten. Auch die Beratung und Betreuung von Kunden sowie der Einsatz im bibliothekspädagogischen- bzw. kulturellen Bereich gehören zum allgemeinen Aufgabenbereich. Die Einsatzmöglichkeiten eines Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste sind vielschichtig, interessant und abwechslungsreich.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- mindestens gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Informatik
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit und kundenorientiertes, freundliches Auftreten
- Flexibilität bei den Arbeitszeiten und Belastbarkeit
- Aufgeschlossenheit gegenüber Literatur und Informationsvermittlung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und erfolgt im dualen System. Der vorwiegend praktische Ausbildungsbereich erfolgt in einer der schönsten und modernsten Bibliotheken Brandenburgs mit ca. 45.000 Medieneinheiten. Der Berufsschulunterricht findet in Berlin statt.

Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVÄöD) – Besonderer Teil BBiG.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden gemäß dem Sozialgesetzbuch IX bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben mit ausführlich begründetem Berufswunsch, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten) richten Sie bitte bis **6. März 2015** an die Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4 in 03172 Guben.

Bewerber/innen, die nicht volljährig sind, fügen bitte eine Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber/innen erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FBI@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Ausschreibung

Die Stadt Guben bietet, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung, ab dem **1. September 2015** Ausbildungsplätze für den Ausbildungsgang

Verwaltungsfachangestellte/r

an.

Die Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten vermittelt Ihnen ein breit gefächertes Wissen und ist zukunftssicher. Verwaltungsfachangestellte sind in verschiedenen Aufgabenbereichen der Verwaltung tätig. Zu ihren Aufgabenbereichen gehören u. a. Erledigung von dienstleistungsorientierten Verwaltungsaufgaben, Erteilung von Auskünften, Beratung von Bürgern sowie Erledigung kaufmännischer Aufgaben.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- mindestens gute Leistungen in Deutsch, Mathematik und Englisch
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Toleranz, schnelle Auffassungsgabe
- Bürgerfreundlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein
- gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Verwaltung

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Die praktische Ausbildung wird im Rathaus und beim Landkreis Spree-Neiße sowie die theoretische Ausbildung am Oberstufenzentrum in Cottbus und am Niederlausitzer Studieninstitut in Lübben stattfinden. Eine Übernahme nach Abschluss der Ausbildung ist möglich. Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVÄöD) – Besonderer Teil BBiG.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden gemäß dem Sozialgesetzbuch IX bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben mit ausführlich begründetem Berufswunsch, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten) richten Sie bitte bis **6. März 2015** an die

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Bewerber/innen, die nicht volljährig sind, fügen bitte eine Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Die Bewerber/innen erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am 17. März 2015 im Rathaus stattfinden. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Hinweis zu Gratulationen bei Ehejubiläen durch die Stadt Guben

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2012 gratuliert die Stadt Guben anlässlich der „Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeiten“.

Um alle Ehejubiläen zu erfassen, ist es erforderlich, dass die Angaben der Eheschließung im Einwohnermelderegister der Stadt Guben registriert sind. Diese Angaben sind jedoch keine Pflichtangaben. Wer jedoch die Glückwünsche zum Jubiläum entgegennehmen möchte, sollte sich vergewissern, dass die Angaben zur Eheschließung dem Service Center der Stadt Guben vorliegen.

Sprechzeiten im Service-Center: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 12 Uhr

Stadtverwaltung Guben
Service-Center

Formulare für Einkommensteuererklärung 2014

Ab sofort sind die Formulare für die Einkommensteuererklärung 2014 im Service-Center der Stadtverwaltung Guben zu folgenden Sprechzeiten erhältlich:

Montag bis Freitag	8 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

Stadt Guben
Service Center



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 28.01.2015 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 23) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

I. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 1 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsatzung der Stadt Guben und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Anwendung.

II. Rechnungsprüfungsamt

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) Die Stadt Guben unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Rechnungsprüfung ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit dieser unmittelbar unterstellt.

(3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf erteilt werden durch:

- die Stadtverordnetenversammlung
- den Hauptausschuss
- den Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Dem Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses soll das Rechnungsprüfungsamt folgen.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.

§ 3 Amtsleitung und Prüfer

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beruft sie ab.

(2) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Sie müssen über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem, technischem Gebiet und auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung besitzen.

Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 5 Übertragene Aufgaben

(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,
5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
6. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse – Visakontrolle, soweit der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dieses aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind.

§ 6 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Prüfungsplanung verantwortlich, bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen. Er darf im nichtöffentlichen Teil teilnehmen.

(3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse gehört zu werden.

(4) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.

(5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf den Bürgermeister, sind der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fachbereiche wird hiervon nicht berührt.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

(8) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen des Prüfers und Datum zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.

(9) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 7

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes zeitnah zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie Kassenfehlbeträge.

(2) Alle neu erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u.ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Tagesordnungen mit Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen informiert. Ihm sind Prüfberichte anderer Prüforgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) zuzuleiten.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie für den Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

(6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement ab einem Wert von 10.000,00 € die Bezeichnung der durchzuführenden Maßnahme, der Eröffnungs- und Zuschlagsstermin sowie die Freigabe der Finanzierung des jeweiligen Fachbereiches zuzuleiten. Auf die Vergaberichtlinie der Stadt Guben wird hingewiesen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Abschlüsse, Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch die Stabsstelle Wirtschaft/Beteiligungsmanagement/Controlling zur Verfügung gestellt.

(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Mitarbeiter mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben;
- b) innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens anordnungs-befugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Prüfverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen genügt die nachträgliche Unterrichtung.

(2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister und den zuständigen Fachbereichsleiter zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Über das Ergebnis erstellt das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Vor der Abfassung des Berichtes ist das Prüfungsergebnis mit den geprüften Stellen zu besprechen. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind nicht Bestandteil der Prüfberichte. Alle Prüfungsberichte sind dem Bürgermeister vorzulegen.

(4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind durch den Leiter

der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt überwacht und kontrolliert, inwieweit die Prüfbemerkungen ausgeräumt sind und informiert darüber den Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfungsbericht dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden und dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 (3) i.V.m § 102 (2) BbgKVerf zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und zur Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen des § 30 KomHKV im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt durch den Bürgermeister.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

(1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Kämmererei zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss ist vom Kämmerer zu unterzeichnen und der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen. Der Verwaltung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist mit der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung wird mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses über die Ausräumung der Beanstandungen aus den Vorprüfungen informiert.

(4) Der Kämmerer legt nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses dem Bürgermeister diesen zur Feststellung vor. Der Bürgermeister leitet den geprüften und festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann. Zugleich entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

(5) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.

Die Absätze 2 – 4 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

(6) Die Ergebnisse der Prüfung über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sind vom Rechnungsprüfungsamt zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt einschließlich des Vorschlages zur Entlastung des Bürgermeisters zu enthalten. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(8) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:

- den geprüften Jahresabschluss
- den geprüften Gesamtabschluss und
- die Entlastung des Bürgermeisters.

(9) Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die Gründe dafür anzugeben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.


§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17. Juni 2011 außer Kraft.

Guben, 30. Januar 2015

i. V. 

Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters

Stellenausschreibung

Die **Energieversorgung Guben GmbH (EVG)** sucht zum **1. Juni 2015** für den Netzbetrieb Gas/Fernwärme, Netzbereich Fernwärme

einen

Elektriker/Elektromechaniker (m/w)

bzw.

BMSR-Mechaniker/Mechatroniker (m/w)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Betrieb, Überwachung, Wartung und vorbeugende Instandhaltung fernwärme-technischer Versorgungsanlagen
- Wartung und Betreuung maschinentechnischer Ausrüstung
- Bereitschaft zur Nacht-, Wochenend- und Feiertagsrufbereitschaft im Wechsel mit anderen Mitarbeitern

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektrotechnik, BMSR-Technik bzw. Mechatronik
- Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Elektroinstallation, Elektromechanik, Elektrotechnik
- Berufserfahrung
- Im Bedarfsfall Bereitschaft zur Ausbildung zur Fachkraft für die Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte
- Im Bedarfsfall Bereitschaft zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherer Umgang mit den entsprechenden Regelwerken und Unfallverhütungsvorschriften
- Gültiger Führerschein der Klasse B bzw. C

Wir bieten Ihnen:

- Eine vielseitige und interessante Tätigkeit im vorgenannten Netzbereich der EVG
- Ein aufgeschlossenes, kollegiales und modernes Umfeld
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen beruflicher Erfordernisse
- Eine unbefristete Vollzeitarbeitsstelle mit tarifgerechter Entlohnung nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31. März 2015 an die

Energieversorgung Guben GmbH
Gasstraße 11
03172 Guben

Beschlüsse der Gubener Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 28.01.2015

SVV 001/2015 - Zuschüsse an die Fraktionen für das Jahr 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des Runderlasses III Nr. 74/1994 Mdl Brandenburg einen Zuschuss an die Fraktionen für das Haushaltsjahr 2015.

Die Ausbringung von Haushaltsmitteln erfolgt in folgender Höhe:
monatlicher Grundbetrag je Fraktion: 153,00 Euro
monatlich zusätzlich je Fraktionsmitglied: 25,00 Euro
Eine Abrechnung der im Jahr 2014 ausgereichten Haushaltsmittel sollte von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung:

- CDU-Fraktion
- Fraktion DIE LINKE
- SPD-Fraktion
- GUB-SPN-Fraktion
- FDP-Fraktion
- WGB-Fraktion

im Büro der SVV bis 2. März 2015 erfolgen.

SVV 002/2015 - Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben in der als Anlage beigefügten Version.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese auszufertigen und unverzüglich in Kraft zu setzen.

SVV 006/2015 - Aufnahme eines mehrjährigen Festbetrags-Kassenkredites (Barvorschuss) im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 einen Festbetrags-Kassenkredit als Barvorschuss für den Zeitraum von Februar 2015 bis Februar 2018 mit einem Betrag von max. 4.000.000,00 Euro aufzunehmen.

SVV 005/2015/1 - Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Stand 2007. Die Verwaltung wird beauftragt, für diese konzeptionelle Planungsleistung fünf Angebote einzuholen.

Die Vergabeentscheidung wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen maximalen Kostenrahmen in Höhe von 40.000 Euro.

Gewässerschau für die Region Guben – Coschen – Steinsdorf

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Mittwoch, dem 1. April 2015, die Gewässerschau 2015 für die Stadt Guben, Coschen und Steinsdorf durch. Die Gewässerschau beginnt um 9 Uhr im Ausstellungsraum unter der Gubener Musikschule mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung besonderer Arbeiten für die Saison 2015/16. Einzelne Gewässer werden anschließend, gem. § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Alle betroffenen Bürger, Landwirte und Agrargenossenschaften sind herzlich eingeladen.

Gerhard Schorback
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Guben
Straße: Gasstraße 4
PLZ, Ort: 03172 Guben
Kontaktstelle: Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
Vergabemanagement
Zu Händen von: Frau Sabine Winkler
Telefon: 03561 6871-1033
Telefax: 03561 6871-4000
E-Mail: Winkler.S@guben.de
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer VOB VI/01/01/2015
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Art der akzeptierten Angebote:
- Postalischer Versand
Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.
Sprache(n), in der (denen) Angebote verfasst werden können: Deutsch
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Hauptleistungsort
Name: Corona-Schröter-Grundschule
Straße: Corona-Schröter-Straße 25
PLZ, Ort: 03172 Guben
- f) Art und Umfang der Leistung
Schaffung von Räumlichkeiten für den Hort der Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Straße 25 in 03172 Guben
(losweise Vergabe)
Los 10 Estricharbeiten
640 m² Zementestrich
320 m² Trittschalldämmung
310 m² Fußbodendämmung
20 m Dehnfugen

Los 11 Trockenbau/Akustik
45 m² Trockenbautrennwände
780 m² Akustikdecken

Los 12 Fassadenarbeiten
530 m² Wärmedämmverbundsystem
30 m² Alu-Fassadenbekleidung
120 m² Holzfassade

Los 13 Fliesenlegerarbeiten
100 m² Bodenfliesen
68 m² Fliesenspiegel

Los 14 Malerarbeiten
3200 m² Spachtelarbeiten
4200 m² Innenanstrich

Los 15 Bodenbelagarbeiten
1300 m² Kautschuck Bodenbelag
810 m² Sockelschienen

Los 16 Außenanlagen
100 m² Pflasterarbeiten
1 St. Außentreppe mit Pallisadenwangen
2500 m² Rasenplanum und Ansaat

Los 17 Schließanlage
1 St. Erweiterung der vorh. Schließanlage
25 St. Profilzylinder
Schlüssel und Schlüsselzubehör

- Los 18 Feinreinigung
2100 m² Bodenflächen (Fliesen + Linoleum)
64 St. Fensterflächen (innen und außen)
77 St. Türflächen
Los 19 Einzeltemperaturregelung
13 St. Fußbodenheizkreise
11 St. Heizkörper
Verkabelung und Regelgerät
- g) Erbringung von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose
ja, Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose
Art der Losaufteilung: Fachlose
Los-Nummer: 10
Bezeichnung: Estricharbeiten
Los-Nummer: 11
Bezeichnung: Trockenbauarbeiten
Los-Nummer: 12
Bezeichnung: Fassadenarbeiten
Los-Nummer: 13
Bezeichnung: Fliesenarbeiten
Los-Nummer: 14
Bezeichnung: Malerarbeiten
Los-Nummer: 15
Bezeichnung: Bodenbelag
Los-Nummer: 16
Bezeichnung: Außenanlagen
Los-Nummer: 17
Bezeichnung: Schließanlage
Los-Nummer: 18
Bezeichnung: Feinreinigung
Los-Nummer: 19
Bezeichnung: Einzeltemperaturregelung
- l) Ausführungsfristen
Beginn: 15.04.2015
Ende: 30.06.2015
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe a)
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter „Brandenburg“, <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMP-Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.
Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen
26.02.2015, 10:00 Uhr
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird angeboten und ist kostenpflichtig.
Zahlungsweise Verrechnungsscheck oder Bareinzahlung
Los 10 - 8,00 Euro
Los 11 - 8,00 Euro
Los 12 - 15,00 Euro
Los 13 - 8,00 Euro
Los 14 - 8,00 Euro
Los 15 - 8,00 Euro
Los 16 - 12,00 Euro
Los 17 - 8,00 Euro
Los 18 - 10,00 Euro
Los 19 - 6,00 Euro
Empfänger: Stadt Guben
Kontonummer: 350 200 07 69
BLZ, Geldinstitut: 18050000, Sparkasse Spree-Neiße
Verwendungszweck: Hort Corona-Schröter-GS,
Guben Los ...
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen
IBAN DE74180500003502000769
BIC WELADED1CBN
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Siehe a)
- q) Angebotseröffnung am 26.02.2015, 11:00 Uhr
Ort: Stadt Guben, Raum 236
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und Ihre bevollmächtigten Vertreter dürfen anwesend sein.
- r) geforderte Sicherheiten:
Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme.
Die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 % der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigten Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung
Bedingung an die Auftragsausführung:
- Nachweis Haftpflichtversicherung
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
 - Gewerbeanmeldung
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen Krankenkassen
 - Sozialkassenbescheinigung
 - Unternehmenspräsentation
 - Unterlagen gem. § 6 (3) 2 a-g VOB/A
- Sonstiger Nachweis:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stelle zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist Bestandteil der Verdingungsunterlagen.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
10.04.2015, 23:59 Uhr
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber
Dies Baumaßnahme ist in 10 Lose geteilt.
Es erfolgt innerhalb der Gesamtmaßnahme eine losweise Vergabe.
Innerhalb jedes einzelnen Loses erfolgt keine losweise Vergabe.
Die Angebotseröffnungen finden am 26.02.2015 wie folgt gestaffelt nach Losen im Raum 236 der Stadt Guben statt:
- Los 10 - 11:00 Uhr
 - Los 11 - 11:20 Uhr
 - Los 12 - 11:40 Uhr
 - Los 13 - 13:00 Uhr
 - Los 14 - 13:20 Uhr

Los 15 - 13:40 Uhr
 Los 16 - 14:00 Uhr
 Los 17 - 14:20 Uhr
 Los 18 - 14:40 Uhr
 Los 19 - 15:00 Uhr

Wertungskriterien:

Preis - 70 %

Eignung und Erfahrung - 30 %

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6YEVD

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw.

Verweis auf die maßgebliche Vorschriften.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 16. Februar 2015 15.30 Uhr**
 Sitzung des Hauptausschusses
 Rathaus, Zi. 236
- 19. Februar 2015 16 Uhr**
 Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Verkehr/Ordnung/
 Sicherheit/Euromodellstadt
 Rathaus, Zi. 236
- 25. Februar 2015 16 Uhr**
 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,

Fax: 03561 68714917,

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
 Samstag 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben:

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat

in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Service-Center der Stadtverwaltung

Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,

www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König im Freizeitbad oder in der Flex-Fitness-Oase.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Montag kein öffentliches Baden

13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen

13:30 - 14:15 Uhr Reha-Sport

18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness

19:00 - 19:45 Uhr Aqua-Fitness

Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

19:45 - 20:30 Uhr Aqua-Fitness

Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 11:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

10:00 - 10:45 Uhr Reha-Sport

11:00 - 11:45 Uhr Aqua-Fitness

18:30 - 19:15 Uhr Aqua-Fitness

Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

12:30 - 13:15 Uhr Aqua-Fitness

18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness

Freitag 09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 11:30 Uhr eingeschränkter Badebetrieb

11:00 - 11:45 Uhr Aqua-Fitness

13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen

(drei Bahnen)

17:00 - 17:45 Uhr Reha-Sport

18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness

Samstag 11:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden

09:00 - 11:00 Uhr Vereinsschwimmen

Sonntag,

Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr öffentliches Baden

ab 14:00 Uhr Familientag mit

Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag 13:00 - 20:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 22:00 Uhr Damensauna

Mittwoch 09:00 - 22:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 22:00 Uhr

Freitag 09:00 - 22:00 Uhr

Samstag 11:00 - 18:00 Uhr

Sonntag

und

Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,

E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr

Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**

Jeden 1. Freitag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt – Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen
 Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr
 Sonntag 14 bis 17 Uhr
 Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
 www.museen-guben.de
 Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)
 Friedrich-Wilke-Platz
 Tel. 03561 5595107
 Öffnungszeiten:
 Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr
 Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872
Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b
Montag und Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr
Freitag 10:00 – 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145
Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen
Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo
17.02.15
 14:00 Uhr Alaaf-Helau Fasching mit Tanz, Kaffeegedeck, Abendessen, Prämierung der schönsten Kostüme
27.02.15 Bella Italia. Unkostenbeitrag 2,50 Euro.

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300
Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art
Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr
 Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255
www.volkssolidaritaet.de/cms/spn
Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet
16.02.15 14:00 Uhr Rosenmontagstanz mit Ronny
20.02.15 10:00 Uhr Wanderung Richtung Groß Breesen.
 Treffpunkt Begegnungszentrum.

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.
 Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665
www.lebenshilfe-guben.de
 - Frühförder- und Beratungsstelle
 - Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
 - Familienentlastender Dienst
 - Wohnstätte für geistig Behinderte
 - Betreute Wohngruppe
 - Ambulant betreutes Wohnen
Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.
Sprechzeiten
 Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
 Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
 · Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
 · Telefon Pflegeberaterinnen:
 03562 986-15098 und 986-15099
 Sozialberaterin: 03562 986-15027

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Die diesjährige **Gewässerschau** mit dem Gewässerverband Spree-Neiße für den Bereich der Gemeinde Schenkendöbern findet am **Mittwoch, dem 18. März 2015, um 9 Uhr** im **Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45** in 03172 Schenkendöbern statt.

Die Gewässerschau beginnt mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung erforderlicher Arbeiten für die Saison 2015/16.

Nach Bedarf erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Befahrung ausgewählter Gewässer.

Hierzu sind alle betroffenen Bürger, Landwirte und Agrargenossenschaften herzlich eingeladen.

gez. Peter Jeschke
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose

Am **Freitag, dem 13. März 2015** findet um **19 Uhr** im **Sportlerheim Groß Gastrose**, OT Groß Gastrose, in 03172 Schenkendöbern, die diesjährige **Mitgliederversammlung** der **Jagdgenossenschaft Groß Gastrose** statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung aller Jagdgenossen
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beschluss zur Verlängerung der Jagdpacht um ein Jahr
6. Haushaltsplan 2015/2016
7. Auszahlung Jagdpacht
8. Sonstiges

gez. *Manfred Franke*
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am **Dienstag, dem 17. Februar 2015** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, die 7. öffentliche **Gemeindevertreter-sitzung** der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 27.01.2015 – öffentlicher Teil

4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Denkmalsbereichssatzung Reicherskreuz
6. Finanzierungsvorschlag zur Deckung der entstandenen Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2014 im Kinderhaus Groß Gastrose
7. Beschlüsse über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
8. Berichte der Ausschüsse
9. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, WBV bzw. GUV, Marketing & Tourismus, BKA, Arbeitskreis Tagebau, INA, Dialogforum) sowie Bericht der Kreistagsabgeordneten
10. Sonstiges
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 27.01.2015 – nicht öffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten
15. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
Katrin Leppich
Stellv. des Vorsitzenden der
Gemeindevertretung

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Gem. §33 Abs. 4 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Der Betroffene hat nach § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den bekannten Sprechzeiten im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Stadt Guben
Gemeinde Schenkendöbern

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen und der örtlichen Gegebenheiten sind dazu Fleischhygienebezirke zu bilden. Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus durch amtlich beauftragte niedergelassene Tierärzte durchgeführt. Für diese Amtshandlungen sind kostendeckende Gebühren von den Auftraggebern, i.d.R. von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der zu schlachtenden oder erlegten Tieren zu erheben.

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden maßgeblich durch europarechtliche Regelungen bestimmt. In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden lediglich Mindestgebühren verbindlich vorgeschrieben.

Die Gebührentabelle des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der geltenden Fassung gibt ebenfalls keine konkrete Gebührenhöhe vor. Auch hier gelten Mindestgebühren.

Nach oben ist eine Begrenzung in Höhe der tatsächlichen Kosten vorgesehen.

Die beauftragten Tierärzte erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten vom Landkreis eine Vergütung, dessen Höhe im Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV- Fleischuntersuchung) festgelegt ist.

Der Landkreis erhebt für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung derzeit regelmäßig deutlich geringere Gebühren, als er dem amtlichen Tierarzt in seiner Funktion als amtlicher Fleischbeschautierarzt als Entgelt gemäß dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung vergüten muss.

Deshalb war eine Neukalkulation der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich der Untersuchung auf Trichinen, vorzunehmen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren unvermeidbar.

Im Zuge der Kostenkalkulation wurden zur Einsparung von Personal- und Verwaltungskosten die Annahmestellen von Proben zur Untersuchung auf Trichinen, analog der Verfahrensweise in anderen Landkreisen, auf vier begrenzt. Somit entfällt ab 1. März 2015 die Möglichkeit der Entgegennahme von Trichinenproben von Wildschweinen durch die amtlichen Fleischbeschautierärzte.

Wegen des beabsichtigten Verkaufs der Immobilie der Bundesforst in der Weskower Str. 3 in Spremberg ist die Nutzung als Stützpunkt zur Abgabe von Untersuchungsmaterial ebenfalls ab 01.03.2015 nicht mehr möglich.

Dafür besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Abgabe in der Kfz-Zulassungsstelle Sellessen, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg.

Damit gibt es ab 1. März 2015 folgende Abgabemöglichkeiten für Trichinenproben im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus:

1. Landkreis Spree-Neiße, Hauptsitz Forst, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Haus A.EG.27) am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr

2. Landkreis Spree-Neiße, Zweigstelle Cottbus, Technisches Rathaus, Zimmer 2012, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
3. Landkreis Spree-Neiße Kurierstützpunkt Guben, Bahnhofstr. 4 am Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 8:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache mit Frau Nitschke 0160/90500216
4. Außenstelle Sellessen der Kfz-Zulassung, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 09:00 Uhr

Das nachfolgende Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Es gilt für den Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus.

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Gewerbliche Schlachtung			
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	20,96	28,31	32,72
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,63	26,30	29,10
Schafe/Ziegen	12,72	15,95	17,89
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	32,59	42,74	48,83
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,83	17,62	19,89
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	22,38	26,17	28,44
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,86	23,65	25,92

Hausschlachtung			
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	18,67	24,88	28,60
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,57	26,21	28,99
Schafe/Ziegen	11,24	13,73	15,22
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	28,53	36,65	41,52
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,00	16,37	18,39
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,55	24,92	26,94
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,03	22,40	24,42
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)		8,55	
Sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)		6,03	

Probenahme zwecks sonstiger Untersuchung von Tieren	
BSE	14,88
TSE	9,21
Bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung	16,21

- 1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird
- 2) wenn
 - die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischbeschau)
 - das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
 - die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Für Tätigkeiten, die in dieser Gebührentabelle nicht vorgesehen sind (z. B. Fleischuntersuchung für Geflügel, Kaninchen und Farmwild), werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Zeitaufwandes für die Amtshandlungen erhoben. Grundlagen der Gebührenberechnung bilden der Stundensatz sowie die Zuschläge nach dem zum Zeitpunkt der Untersuchung gültigen Tarifvertrag-Fleischuntersuchung.

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Der § 32 a des Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) bietet die Möglichkeit der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs, auch über das Internet.

Die Daten dürfen über das Internet übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre vorliegt.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32 a Abs.2 Bbg-MeldeG) kann im Service Center der Stadtverwaltung Guben zu den Sprechzeiten – Montag – Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingereicht werden.

Schriftlich kann dieser Widerspruch auch an das Service Center, Stadtverwaltung, Gasstraße 4, 03172 Guben gerichtet werden. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

*Stadt Guben
Gemeinde Schenkendöbern*

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach §62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2016 volljährig werden, bereits bis zum 31. März 2015 zu übermitteln sind.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

*Stadt Guben
Gemeinde Schenkendöbern*

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“

Nach §54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

*Stadt Guben
Gemeinde Schenkendöbern*